

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 32

Artikel: Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des Platzwachtdienstes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo die Pathans alle Vorteile für sich hatten. Die letzteren verloren jedoch 50 Tote und zahlreiche Verwundete, einschliesslich 4 Moullah-Priester, die fanatisch zum Kampfe angefeuert hatten.

Es steht fest, dass der Überfall sorgfältig geplant war. Die britische Expedition sollte bereits am 9. Juni bei Maizar eintreffen; allein heftiger Regen hatte ihren Marsch um einen Tag verzögert und bot daher den Wasiris Gelegenheit sich zu sammeln. Der Häuptling, der der Expedition so freundlich entgegenkam, machte keinen Versuch, den Angriff zurückzuweisen, und bewies dadurch seine Mitschuld.

Die Engländer trafen sofort Massregeln, den erlittenen Echec wieder gut zu machen und die ihn herbeiführten zu bestrafen. Die Besatzungen im Totschi-Thal und in Bannu wurden verstärkt. Das 33. Punjab-Infanterieregiment rückte von Bannu nach dem Totschi-Thal und wurde in Bannu durch das 3. Sikhregiment aus Kohat und das 14. Bengal-Infanterieregiment aus Firozpur ersetzt. Das 2. Punjab-Infanterieregiment rückte von Abbottabad nach Kohat.

Der im Totschi-Thal kommandierende Oberst Gray wird daher binnen wenigen Tagen 1600 Mann, bestehend aus dem 33., dem 14. und dem 25. Bengal-Infanterieregiment, 1 Eskadron und der 3. Peschawar-Gebirgsbatterie, die sich bei Datta Khel konzentrieren, zu seiner Verfügung haben und mit dieser, wie berichtet wird, auf 5000 Mann zu verstarkenden Brigade den Verfolgungszug gegen die Wasiris beginnen, der für England mit einer orientalischen Verhältnissen angepassten Sühne und der Erwerbung eines neuen Stückes unsicheren Gebietes enden dürfte. Das südliche Wasiristan ist zur Zeit ruhig; allein man traf englischerseits die Vorsichtsmassregel, die Posten zwischen Toak und Wano zu verstärken. Die Pathans des Totschi-Thals haben den Moullah von Powindah, der vor drei Jahren den Wasiri-Aufstand leitete, um Hilfe gebeten, allein er hat dies Ansuchen abgelehnt. Man nimmt an, dass sie beim Erscheinen der englischen Strafkolonne auf afghanisches Gebiet übertraten werden, so dass eventuell eine Komplikation mit Afghanistan entstehen kann. B.

Vergleich einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung mit denen des Platzwachtdienstes.

(Fortsetzung und Schluss.)

10. Die Stellung der äussern Schildwachten im Felddienst ist mit Gewehr beim Fuss, es entspricht dieses der Anforderung, dass sie sich gedeckt aufstellen (F. D. A. IV 138) und von weitem nicht gesehen werden sollen, am besten.

Im Platzwachtdienst ist Art. 266 des prov. Dienstreglements gesagt: „Das Gewehr wird nicht bei Fuss genommen; im übrigen gelten für die Schildwachten die reglementarischen Tragarten der Waffe.“

Die Tragart des Gewehres im Platzwachtdienst der bei Gebäuden, an Strassen und auf Plätzen aufgestellten Schildwachten mit angehängt oder geschultert ist zweckmässig. Die reglementarischen Tragarten sind die in Art. 29 und 30 vorgeschriebenen. Es ist wohl eine unrichtige Auffassung, die im Exerzierreglement Art. 54 für das Schützengefecht vorgesehene Tragart (unter dem Arm oder wagrecht in der rechten Hand) im Platzdienst anwenden zu wollen. Das Bajonett würde in bedenklichem Masse die Beine der Passanten bedrohen und bei Doppelschildwachten selbst dem Nebenmanne gefährlich werden.

Eine Verschiedenheit in der Tragart des Gewehres der Schildwachten im Feld- und Platzwachtdienst ist durch die Verhältnisse gerechtfertigt. In früherer Zeit hatten die Schildwachten die Gewehre auch in letzterem Falle „bei Fuss.“ Dieses gab vielfach Anlass zu unstatthaften Bequemlichkeiten und zu nachlässiger Haltung. Der einzige Fall, wo man im Platzwachtdienst den Schildwachten erlauben dürfte, das Gewehr bei Fuss zu nehmen, ist bei Benützung des Schilderhäuschens bei Regenwetter. Wenn man dieses nicht thun will, sollte man für eine Öffnung im Dach sorgen, damit das Bajonett des angehängten Gewehres durch dasselbe herausgestreckt werden kann.

11. Die Bestimmung, die Waffen dürfen nie abgelegt oder sonst aus der Hand gegeben werden (W. D. R. 266), ist zweckmässig und dürfte auch in die Felddienstanleitung aufgenommen werden. Ebenso sollte in letzterer bemerkt werden, dass Kneien oder Liegen für die äusseren Schildwachten verboten ist. Man sagt mit Recht „Schildwachtstehen.“ Beim Liegen ist die Gefahr des Einschlafens, besonders bei ermüdeten Leuten sehr nahe gerückt.

12. Tornister. Die Felddienstanleitung bestimmt: „Die Schildwacht stehende Mannschaft lässt die Tornister nicht bei der Feldwacht, darf aber dieselben am Standorte ablegen“ (F. D. A. IV 143). Es ist dieses zweckmässig, da die Leute sonst oft nicht mehr zu ihrem Tornister kommen würden. Es bedingt dieses auch, dass sie beim Melden den Tornister mitnehmen.

Im Platzwachtdienst würde der Mann durch Mitnehmen des Gepäckes nur unnütz belästigt. Ablegen desselben auf dem Posten ist unstatthaft und da nicht die gleichen Gründe vorliegen, dasselbe mitzunehmen, bleibt es besser auf der Wacht zurück.

Die Felddienstanleitung (Art. 143 Al. 4 Abschnitt IV) bei Besprechung der äussern Schildwachten sagt: „Das Rauchen ist erlaubt; eine rauchende Schildwacht ist besser als eine schlafende“ u. s. w. Dieses ist richtig, aber ebenso richtig ist im Platzwachtdienst (Art. 265 Al. 2) den Schildwachten das Rauchen zu verbieten. Es ist hier der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen.

13. Der Vorgang bei der Organisation der Wachten im Platzwachtdienst und im Felddienst ist sehr verschieden. Dieses ist in keiner Weise gerechtfertigt. Die gleichen Bestimmungen könnten hier für den einen und andern Fall gelten.

Seit langer Zeit war es in Europa gebräuchlich, Schildwachtposten mit drei Ablösungen zu bilden. Es entsprach dieses der seit dem Anfang des letzten Jahrhunderts üblichen Dreigliederstellung der Infanterie. Bei dem Wachbezug konnte man ohne weiteres die erste Rotte als Posten Nr. 1 u. s. w. bezeichnen. In der Schweiz, die nach Vorbild der Engländer die Zweigliederstellung längst eingeführt hatte, wurden nach Reglements vorschrift bei der Organisation der Schildwachtposten die Mannschaften auf drei Glieder aufgestellt. Im 1. Glied stand die erste, im 2. die zweite, im 3. die dritte Ablösung (vergl. Dienstreglement von 1866 § 197).

Die Felddienstanleitung hat in den ersten Entwürfen die Organisation der Feldwachten nicht im einzelnen berührt. In der Ausgabe von 1882 (Bundesratsbeschluss vom 31. März 1882) hat sie das Verfahren, welches der Feldwachtcapitain zum Zwecke der Organisation des Dienstes seiner Feldwacht einschlagen kann, vorgezeichnet (IV C Art. 129—135). Dabei ist für die Schildwachtposten eine Aufstellung auf drei Gliedern in Aussicht genommen. Die Überzähligen (Patrouillenmannschaft) bleibt dagegen auf zwei Gliedern.

Vor Erscheinen dieser als verbindlich erachteten Vorschrift war es in einigen Divisionen üblich geworden, bei den Feldwachten ohne die Zweigliederstellung zu verändern, die erste, die zweite und dritte Ablösung zu bilden. Da lauter Doppelschildwachten aufgestellt wurden, bildeten die zwei hintereinander stehenden Leute der Rotte je eine Ablösung. Das provisorische Dienstreglement ist auf eine ähnliche Art der Organisation der Wachten zurückgekommen und sagt in Art. 237: „Die Schildwachten werden von rechts nach links abgeteilt, fortlaufend nummeriert und nach ihrem Standort benannt. Ein allfälliger Unteroffiziersposten wird an den linken Flügel derselben gestellt. . . . Die Übrigbleibenden sind zur Bildung von Ablösungen und Patrouillen,

für Ordonnanzdienst und andere Verrichtungen bestimmt.“

Wir halten diese Art der Organisation zwar nicht für nachteilig; es dürfte aber zweckmässig sein, bei der Organisation der Wachtposten im Felddienst und Platzwachtdienst in der gleichen Weise vorzugehen. Es sind keine Gründe vorhanden, die eine verschiedene Verfahrungsweise nötig erscheinen lassen.

Beibehalt zweier Wachtordonnanzen, welche im alten Dienstreglement unter anderm Namen vorgesehen waren (§§ 199, 179, 212) wäre empfehlenswert; ihre Dienstverrichtungen sollten aber näher bezeichnet werden. Diese sind: Herbeiholen der notwendigen Bedürfnisse, Begleiten des Unteroffiziers, welchem das Erkennen aufgetragen ist, Überbringen der Meldungen u. s. w.

Über Aufführen und Ablösen der Schildwachten liessen sich im Platzwachtdienst und Felddienst leicht einheitliche Bestimmungen aufstellen. Erfolgt die Ablösung einer Schildwacht durch eine andere Truppenabteilung, so scheint es notwendig, dass ein Unteroffizier der alten Wache die Ablösung begleite.

14. Das Passwort soll nach dem provisorischen Dienstreglement Art. 82 „täglich von der höchsten Kommandostelle für alle Truppen gleichlautend erlassen werden. Es ist dafür ein Name aus der Schweizergeschichte oder Geographie zu wählen.“

Nach dem alten Dienstreglement (§ 232) hatte der Generaladjutant die Parole in der Regel für fünf Tage aus dem Hauptquartier an die Kommandierenden schriftlich und versiegelt zu senden. Jedem Kommandierenden war aufgetragen, dafür zu sorgen, dass die Parole den Truppenkommandanten rechtzeitig und genau mitgeteilt werde.

Die Parole bestand aus Losung und Passwort und wurde bei Feldwachten durch die Erkennungszeichen ergänzt. Zur Losung wählte man einen Ortsnamen, als Passwort ein Bei- oder Zeitwort mit gleichem Anfangsbuchstaben. Das Erkennungszeichen bestand aus einem sicht- oder hörbaren Zeichen und Gegenzeichen (§ 230 D. R. von 1866).

Es scheint nun, dass die Bestimmung des früheren Reglements, dass der Generaladjutant die Parole für die Armee ausgeben soll, die zweckmässigere sei. Es ist kaum gerechtfertigt, den Oberbefehlshaber bzw. den höchst Kommandierenden mit solchen Einzelheiten zu belästigen.

In einem Bataillons- oder Regimentswiederholungskurs hat es gewiss keinen Anstand, bei der täglichen Befehlsausgabe das Passwort bekannt zu geben. In der Armee ist es aber unmöglich, die Stunde der Befehlsausgabe so frühe

anzusetzen (wie Art. 83 prov. D. R. will), „dass die Befehle rechtzeitig an die ausführenden Stellen gelangen.“

Wenn die Parole von Tag zu Tag ausgegeben wird, ist sehr zu besorgen, dass sie bei weitläufiger Dislokation der Armee und bei detachierten Korps einen oder zwei Tage zu spät an ihre Bestimmung gelange. Dieses hat im Frieden und im Instruktionsdienst keinen besondern Nachteil. In Kriegszeiten kann es aber böse Folgen haben und zu unglücklichen Verwechslungen führen.

Wenn Erkennungszeichen schon notwendig erachtet werden und dieser Ansicht ist man in allen Heeren, so liegt es auch ausser Zweifel, dass sie den Truppen rechtzeitig zukommen müssen. Dieses, sowie die Geheimhaltung derselben ist durch die frühere Reglementsbestimmung besser verbürgt als durch die jetzige.

Zweckmässig ist die in dem prov. Reglement Art. 82 Al. 2 enthaltene Festsetzung der Dauer des Passworts und zwar von Mittag zu Mittag. Ebenso scheint es zweckmässiger, als Passwort einen Namen aus der Schweizergeschichte oder Landeskunde, statt wie früher ein Zeit- oder Beiwort zu wählen. Es dürfte hier in Anbetracht zu ziehen sein, dass unsere Armee sich aus Truppen zusammensetzt, die verschiedene Sprachen sprechen. Personen- oder Ortsnamen sind unter diesen Verhältnissen von den Einzelnen leichter im Gedächtnis zu behalten als die Be- oder Zeitwörter einer fremden Sprache.

Ob das Passwort allein genüge, oder ob auch die Lösung notwendig sei, darüber werden sich wohl verschiedene Meinungen geltend machen können. Eine Patrouille, die in finsterer Nacht einer anderen begegnet und dieser das Passwort abgegeben hat, muss den Wunsch haben zu wissen, dass sie es nicht dem Feinde abgegeben hat. Dieses kann nur durch ein Gegenerkennungszeichen geschehen. Cornelius Nepos lobt von dem griechischen Feldherrn Iphikrates, dass er zu den Zeichen die Gegenzeichen in seinem Heere eingeführt habe.

Zweckmässig erscheint uns der Gebrauch in Italien und Frankreich, dass angerufene Patrouillen antworten: „Italia!“ bzw. „France!“ Bei uns sollten sie ebenso antworten: „Schweiz.“ Die fernere Erkennung würde dann in Kriegszeiten ruhiger von statthen gehen.

Das Reglement von 1866 spricht von sicht- und hörbaren Erkennungszeichen (§ 230 Al. 2 D. R. 1866). Die sichtbaren kann man entbehren. Bei Tage hat man andere Mittel befreundete Abteilungen zu erkennen und bei dunkler Nacht sieht man die sichtbaren Zeichen nicht. Die hörbaren dürfen aber am besten in Worten bestehen.

Die Weisung des Reglements von 1866: „die Parole unbedingt geheim zu halten“ (§ 231) war zweckmässig und dürfte auch in der neuen Vorschrift für das Passwort Aufnahme finden.

15. Das Benehmen beim Anrufen war im Dienstreglement von 1866 (§ 233) mit genügender Ausführlichkeit behandelt. Die Felddienstanleitung (IV Art. 144) sagt: „Das Anrufen geschieht wie im Polizeiwachtdienst, aber leiser.“ Das provisorische Dienstreglement sagt darüber gar nichts. Es begnügt sich, zu bemerken, dass wenn über die Durchgangsberechtigung Zweifel herrsche, solle die Schildwacht rechtzeitig „Halt“ rufen und wenn diesem Folge geleistet sei, so fragt sie „Wer da?“ Über Schussfertigmachen der Waffe wird nichts gesagt. Dieses scheint ein Mangel zu sein. Im Platzwachtdienst ist dieses gewiss überflüssig, aber im Felddienst unerlässlich. Ebenso wird das Verhalten, wenn Patrouillen, Ronden oder andere Truppenteile sich bei Nacht begegnen, nicht berührt. Im Reglement von 1866 war dieser Fall (§ 234) vorgesehen.

Das Verhalten der Schildwachten, Patrouillen u. s. w. bei Abgabe eines falschen Passwortes durch Ronden, Patrouillen oder Truppenabteilungen ist im Dienstreglement von 1866 (§ 235) ungenügend behandelt und die Felddienstanleitung beschäftigt sich gar nicht mit der Lösung des Problems; sie nimmt an, dass das Passwort immer richtig abgegeben werde.

Das provisorische Dienstreglement überlässt es ganz den Einzelnen, sich nach Gutdünken in der schwierigen Lage zu benehmen. Die Art. 268 und 269, auf die verwiesen wird, geben keinen Aufschluss, denn Abgabe eines unrichtigen Passworts kann nicht als Widersetzlichkeit betrachtet werden und mit dem blossen Zurückweisen (Art. 277) ist der Fall nicht erledigt. Art. 279 sagt zwar: Auf den Ruf „Korporal heraus“ begiebt sich ein Unteroffizier der Wacht mit 1—2 Mann zur rufenden Schildwacht um den Anstand zu beheben.“ Das Reglement von 1866 bestimmte wenigstens, dass der Korporal im Falle unrichtiger Abgabe des Passwortes „Wacht ins Gewehr“ rufen soll. (Art. 235 D. R. von 1866).

Das provisorische Dienstreglement sagt (Art. 277 Al. 4): „Offiziere des eigenen Heeres sind stets durchgangsberechtigt.“ Dieses mag richtig sein für die Schildwachten am Kaserndor und das stete Gebrüll „Halt! Wer da?“ wenn Offiziere nach dem Abendverlesen in die Kaserne zurückkehrten, werden wir ohne Schmerzen vermissen. Aber in dieser allgemeinen Fassung ist der Satz: „Die Offiziere sind stets durchgangsberechtigt“ nicht zutreffend. Die Konsigne der Schildwachten muss stets respektiert werden. Diese kann etwas

anderes vorschreiben. Wir wollen hier nur an die Schildwachten erinnern, denen die Bewachung von Befestigungen u. dgl. aufgetragen ist.

16. Die Pflichten der Patrouillen sind im provisorischen Dienstreglement in 16 Zeilen kurz, sogar etwas zu kurz, behandelt. Der Patrouillenführer erhält dadurch keine genügende Wegleitung. Das alte Reglement von 1866 widmete den Patrouillen und Ronden 4 Seiten und enthielt manche Bestimmung, die in eine neue bezügliche Vorschrift Aufnahme verdiensten würde.

17. Über Meldungen der Patrouillen sagt die Felddienstanleitung: „Während des Patrouillenganges schicken sie gewöhnlich keine Meldungen, sondern lösen ihre Aufgabe und melden nach erfolgter Rückkehr.“ (F. D. A. IV 155). Das provisorische Dienstreglement bestimmt dagegen (Art. 276) zweckmässiger: „Der Patrouillenführer meldet dem Wachkommandanten in dringenden Fällen sofort, sonst aber nach Erledigung seiner Aufgabe.“ Es wäre wünschenswert, dass dieser Satz auch in die Felddienst-Anleitung aufgenommen würde.

18. Über Verhaftungen genügt das, was in Art. 251 Al. 4 gesagt wird, nicht. Der Postenchef muss nähere Weisungen über die Art, wie er zu verfahren hat, erhalten. Das richtigste dürfte stete Meldung an den Platzkommandanten sein. Ohne Verfügung desselben soll er keinen, den er in Verhaft setzen liess, freilassen.

19. Der Platzkommandant wird in Art. 41—43 und 227 des prov. Dienstreglements etwas kurz abgethan. Der Platzadjutant und seine Funktionen werden in diesem nicht erwähnt. Zu letztern dürfte Kommandieren des Dienstes und der Rondoffiziere u. a. gehören. Über den Platzadjutant wird in der Felddienstanleitung (III Art. 19) gesagt, dass er den Vollzug der Anordnungen des Platzkommandanten übernehme und in seinem Auftrage beaufsichtige.

20. Über die Ronden wird in Art. 227 des provisorischen Dienstreglements nur gesagt: „Die Rondoffiziere können sich durch Patrouillen, welche sie einer Wacht entnehmen, begleiten lassen.“ Ronden kann man auch im Vorpostendienst nicht entbehren und zwar werden solche auch berittene und höhere Offiziere vornehmen müssen. Über ihre Befugnisse und das Benehmen der Wachten ihnen gegenüber ist nichts gesagt und zwar weder in dem provisorischen Dienstreglement noch in der Felddienstanleitung (von 1882).

21. Über den Bereitschaftsgrad der Wacht scheinen die Bestimmungen in Art. 245 des provisorischen Dienstreglements, sowie die der Felddienstanleitung (Abschn. IV Art. 159 und 169) zweckmässig. Die Bestimmung für die

Unterstützungen: „Gegen Tagesanbruch ist die Mannschaft unter Gewehr zu rufen“, wird wohl auch für die Feldwachten Gültigkeit haben.

22. Die Bestimmungen über das Picket in Art. 285—287 des provisorischen Dienstreglements und im IV. Abschn. Art. 180 der Felddienstanleitung sind zweckmässig. Die Verschiedenheit ist durch die Verhältnisse gerechtfertigt.

Wir wollen hier unsere Bemerkungen schliessen. Manche unserer Kameraden werden vielleicht finden, dass noch da oder dort in den Bestimmungen über den Platzwachtdienst und Felddienst mehr Übereinstimmung erzielt werden könnte. Auch über die Notwendigkeit der durch die Verhältnisse bedingten Verschiedenheit des Vorganges in einzelnen Fällen können sich abweichende Ansichten geltend machen. Besprechung derselben würde im Interesse der beiden Vorschriften liegen.

Je vielfacher der Inhalt einer noch nicht endgültig festgesetzten Vorschrift beleuchtet und besprochen wird, desto eher ist es möglich, sie den Anforderungen entsprechend zu gestalten.

Catalogue général. Librairie militaire Henri Charles-Lavauzelle, Editeur du Bulletin officiel du ministre de la guerre. Paris et Limoges. Mai 1897.

Das reichhaltige Bücherverzeichnis enthält alle offiziellen Vorschriften und Karten, nebstdem eine grosse Zahl Werke über alle Zweige der Militärwissenschaften (Taktik, Strategie, Befestigung, Kriegsgeschichte, Militär-Geographie, Topographie, Kenntnis fremder Armeen, Handbücher, Jahrbücher und der interessanten kleinen Bibliothek des französischen Heeres. Den Schluss bilden Romane und Gedichte, Militär-Journale und Revuen. Eine willkommene Beigabe ist das alphabetische Verzeichnis.

Der Katalog ist sehr geeignet, einen Begriff von dem Geschäftsumfang des grossen militärischen Verlages zu geben.

Katechismus des deutschen Heerwesens. Von Moriz Exner, Oberstlt. z. D. Zweite Auflage. 265 S. Mit 7 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig 1896, Verlagsbuchhandlung J. J. Weber. Leinwandbd. Preis Fr. 4. —

Das Büchlein ist ein vortrefflicher und zuverlässiger Führer durch alle Einrichtungen des deutschen Heeres, mit denen es kurz und klar bekannt macht.

In der neuen Auflage sind die Veränderungen, die im Laufe der letzten Jahre in den verschiedenen Gebieten des Heerwesens stattfanden, berücksichtigt worden. Der Zweck, den der Herr